

**„DIENSTLEISTUNGSVERTRAG ÜBER  
ARBEITSMEDIZINISCHE  
BETREUUNG“**

---

---

zwischen

**Komm.ONE**

Anstalt des öffentlichen Rechts

Weissacher Str. 15

70499 Stuttgart

– nachfolgend „**Komm.ONE / Auftraggeber**“ genannt –

und

[wird nach Zuschlag ergänzt]

– nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt –

---

## § 1 Gegenstand der Vereinbarung / Aufgaben des Betriebsarztes

- (1) Der Auftragnehmer nimmt die Aufgaben wahr, welche sich aus dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) in Verbindung mit der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (DGUV Vorschrift 2) der Unfallkasse Baden-Württemberg ergeben. Geschuldet werden nicht nur alle ausdrücklich beschriebenen Leistungen, sondern eine funktionsgerechte Gesamtleistung einschließlich aller Vorbereitungs-, Zusatz- und Nebenleistungen, die zur Erreichung einer vertragsgerechten Leistung erforderlich sind. Der Auftragnehmer ist sich bewusst, dass in der Leistungsbeschreibung unter Umständen nicht jedes Detail abschließend beschrieben werden konnte. Er wird im Rahmen seiner funktionellen Leistungsverpflichtung alle Anforderungen erfüllen, soweit sie nicht gänzlich außerhalb dessen liegen, mit dem er bei ordnungsgemäßer Prüfung des Vertragsumfangs rechnen musste.
- (2) Der betriebsmedizinische Dienst übernimmt die Erfüllung nach § 3 ASiG und DGUV Vorschrift 2 erforderlichen betriebsärztlichen Aufgaben. Er unterstützt den Auftraggeber in allen Fragen des Gesundheitsschutzes, insbesondere durch Beratung, arbeitsmedizinische Vorsorge, regelmäßige Überprüfung der Betriebsverhältnisse, Beratung und Belehrung der Mitarbeiter und durch die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsfachkräften sowie dem Personal-/Betriebsrat.
- (3) Der Auftraggeber beschäftigt zum Zeitpunkt des Vertragsabschluss 2232 Beschäftigte an nachfolgenden Betriebsstätten:
  - Weissacher Str. 15, 70499 Stuttgart
  - Auwaldstr. 11, 79110 Freiburg
  - Maria-Probst-Str. 15, 69123 Heidelberg
  - Im Zukunftspark 6, 74076 Heilbronn
  - Pfannkuchenstr. 4, 76185 Karlsruhe
  - Carl-Zeiss-Str. 15, 72770 Reutlingen
  - Schulze-Delitzsch-Weg 28, 89079 Ulm

Die Angabe „2232 Beschäftigte“ stellt eine Kopfzahl (Anzahl natürlicher Personen unabhängig vom Beschäftigungsumfang) dar. Maßgeblich für die Einsatzzeitberechnung und deren Fortschreibung nach DGUV Vorschrift 2 ist die jeweils aktuelle Umrechnung in Vollzeitäquivalente (VZÄ).

Während der Vertragslaufzeit kann es zu Änderungen der Standorte (z. B. Umzüge, Wegfall oder Wiederaufnahme einzelner Betriebsstätten) kommen. Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen an den jeweils aktuellen Standorten des Auftraggebers innerhalb Baden-Württembergs. Änderungen teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer rechtzeitig mit.

- 
- (4) Die in der Leistungsbeschreibung genannten Einsatzzeiten basieren auf der zum Zeitpunkt der Ausschreibung zugrunde gelegten Beschäftigtenzahl, umgerechnet auf Vollzeitäquivalente (VZÄ). Maßgeblich für die Bestimmung und Fortschreibung der Einsatzzeiten ist die jeweils aktuelle Berechnung nach DGUV Vorschrift 2. Abweichungen der Beschäftigtenzahl während der Vertragslaufzeit stellen keinen Anspruch des Auftragnehmers auf eine bestimmte Beauftragungsmenge dar.

## **§ 2 Aufgaben des Betriebsarztes**

- (1) Der Betriebsarzt nimmt die Aufgaben wahr, die sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG vom 12.12.1973) insbesondere aus § 3 ASiG (Aufgaben der Betriebsärzte) ergeben. Dazu gehören die Aufgaben zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge entsprechend der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbmedVV) und die Aufgaben aus der Unfallverhütungsvorschrift, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (DGUV Vorschrift 2), in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Auftragnehmer erbringt die arbeitsmedizinische Betreuung durch eine fest zugeordnete Betriebsärztin / einen fest zugeordneten Betriebsarzt als zentrale Ansprechperson (nachfolgend „benannte Person“). Die benannte Person muss die in der Leistungsbeschreibung festgelegten fachlichen Anforderungen erfüllen.
- (3) Kernleistungen im Sinne dieses Vertrages sind insbesondere:
- a) arbeitsmedizinische Beratung des Auftraggebers in Grund- und betriebspezifischer Betreuung,
  - b) Teilnahme und fachliche Mitwirkung in Gremien und Besprechungen, insbesondere im Arbeitsschutzausschuss (ASA) sowie in Steuerungs- und Gesundheitsgremien,
  - c) Begehungen von Arbeitsstätten sowie Bewertung arbeitsmedizinischer Fragestellungen,
  - d) arbeitsmedizinische Vorsorge einschließlich ärztlicher Bewertung und ärztlicher Aufklärung,
  - e) Erstellung arbeitsmedizinischer Stellungnahmen/Gutachten, soweit diese geschuldet sind,
  - f) fachliche Begleitung von BEM-Fällen, soweit ärztliche Expertise erforderlich ist.
- (4) Die Kernleistungen sind grundsätzlich durch die benannte Person persönlich zu erbringen. Der Einsatz weiterer Ärztinnen/Ärzte oder sonstiger Fachkräfte ist zulässig, soweit dies zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlich ist, die Anforderungen der Leistungsbeschreibung eingehalten werden und die Gesamtverantwortung beim Auftragnehmer verbleibt.

- 
- (5) Hilfs- und Unterstützungsleistungen (z. B. Terminorganisation, administrative Tätigkeiten, technische Durchführung einzelner Untersuchungsschritte wie Sehtests) dürfen durch entsprechend qualifiziertes Personal des Auftragnehmers oder durch genehmigte Nachunternehmer erbracht werden, sofern die ärztliche Bewertung und Verantwortung bei der benannten Person verbleibt.
  - (6) Ein Wechsel der benannten Person ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung darf nur aus sachlichem Grund verweigert werden. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Qualifikation der Ersatzperson durch geeignete Nachweise nachzuweisen.
  - (7) Die Regelungen zum Einsatz von Unterauftragnehmern bleiben unberührt. Unterauftragnehmer dürfen mit Kernleistungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers beauftragt werden.
  - (8) Der Betriebsarzt erfüllt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den jeweils betreuten Dienststellen, der Fachkraft für Arbeitssicherheit, den Sicherheitsbeauftragten und dem Personalrat.
  - (9) Der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit haben nach § 10 ASiG bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten. Dazu gehört es insbesondere, gemeinsame Betriebsbegehungen vorzunehmen.

### **§ 3 Vertragsbestandteile**

- (1) Wesentliche Vertragsbestandteile sind neben dieser Vereinbarung:
  - die Leistungsbeschreibung
  - gegenüber der Leistungsbeschreibung nachrangig das Angebot des Auftragnehmers nebst folgender Bestandteile:
    - Preisblatt
    - Konzept
    - Vertraulichkeits- und Sicherheitsvereinbarung
    - Besondere Vertragsbedingungen LTMG
  - Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. August 2003 (BAnz. Nr. 178 a)
- (2) Grundlage dieses Vertrags sind im Übrigen die Vergabeunterlagen des Auftraggebers im Vergabeverfahren einschließlich sämtlicher Bieterinformationen mit Anlagen sowie der Bekanntmachung. Der Auftragnehmer bestätigt, dass er diese Unterlagen zur Kenntnis genommen und er alle erforderlichen Informationen über das Projekt erhalten hat, um ein Angebot abgeben zu können.

- 
- (3) Jegliche Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen und werden nicht Bestandteil dieses Vertrags.

#### **§ 4 Vertragslaufzeit und Kündigung**

- (1) Die Laufzeit des Vertrags beginnt ab dem 01.04.2026 und beträgt 2 Jahre. Der Auftraggeber kann den Vertrag gegenüber dem Auftragnehmer, zweimalig um jeweils ein weiteres Jahr zu unveränderten Bedingungen verlängern (Verlängerungsoptionen), sofern der Vertrag nicht bis spätestens sechs (6) Monate vor dem Vertragsende gekündigt wird (Verlängerungsoption gilt als gezogen). Der Vertrag endet somit spätestens zum 31.03.2030, einer gesonderten Kündigung bedarf es nicht.
- (2) Die Kündigung aus außerordentlichem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- ein Verstoß des Auftragnehmers gegen eine gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Datenschutzbestimmung vorliegt,
  - ein Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Partei eröffnet wird oder ein entsprechender Antrag mangels Masse abgelehnt wird oder sich eine der Parteien in Liquidation befindet,
  - wenn der Auftragnehmer trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung so nachhaltig gegen Bestimmungen des Vertrages verstößt, dass dem anderen Vertragspartner ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist,
  - wenn der Auftraggeber nach Zuschlagserteilung feststellt, dass vom Auftragnehmer Änderungen oder Ergänzungen in den Vergabeunterlagen vorgenommen wurden.
- (3) Im Falle einer fristlosen Kündigung dieses Vertrages durch den Auftraggeber steht dem Auftragnehmer eine Vergütung nur für die bis dahin vertragsgemäß erbrachten Leistungen zu.
- (4) Eine Kündigung bedarf der Schriftform. Das Kündigungsschreiben hat die Gründe für die Kündigung zu enthalten.

#### **§ 5 Vergütung**

- (1) Die Leistungen des Auftragnehmers werden mit den im anliegenden Preisblatt aufgeführten Beträgen zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer nach Einsatzstunden vergütet.

- 
- (2) Es handelt sich um Festpreise, die während der gesamten Vertragsdauer gleichbleiben. Eine Preisanpassung findet nicht statt. Dies gilt auch bei gesetzlichen Änderungen, beispielsweise einer Mindestlohnanpassung.
  - (3) In der vereinbarten Vergütung sind alle Nebenkosten enthalten.
  - (4) Wege- und Reisezeiten des Auftragnehmers sind nicht als Einsatzzeiten abrechenbar und mit der vereinbarten Vergütung abgegolten. Dies gilt auch für Fahrten zu und zwischen den Standorten des Auftraggebers.

## **§ 6 Pflichten des Auftragnehmers**

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine vertraglich geschuldeten Leistungen vertragsgerecht und unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt innerhalb der vereinbarten Einsatzzeiten zu erbringen. Die Vorgaben aus der Leistungsbeschreibung sowie den einschlägigen Rechtsvorschriften sind bei der Ausführung der Leistungen einzuhalten.
- (2) Der Betriebsarzt ist gemäß § 5 DGUV-Vorschrift 2 verpflichtet, über die Erfüllung der Aufgaben regelmäßig schriftlich zu berichten. Die laufende Berichterstattung erfolgt nach den jeweiligen Vorgaben des Auftraggebers in Absprache mit dem Betriebsarzt. Ein in schriftlicher Form verfasster Jahresbericht von dem Betriebsarzt ist dem Auftraggeber im ersten Quartal des Folgejahres einzureichen.
- (3) Der Auftragnehmer erstellt einen Jahresbericht gemäß § 5 DGUV Vorschrift 2 und den Vorgaben der Leistungsbeschreibung. Der Jahresbericht ist dem Auftraggeber spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres in Textform zu übermitteln und muss mindestens enthalten:  
Aufschlüsselung der erbrachten Stunden nach Grund- und betriebsspezifischer Betreuung,  
Zusammenfassung der durchgeführten Begehungen und Beratungsleistungen pro Standort,  
Nachweis über die kontinuierliche Fortbildung des eingesetzten Personals,  
Empfehlungen für Präventionsmaßnahmen im Folgejahr.
- (4) Die Erbringung der Dienstleistung erfolgt aufgrund gemeinsamer Planung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.
- (5) Der Auftragnehmer stellt die kontinuierliche Erbringung der Dienstleistung sicher. Um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und Kenntnis der betrieblichen Gegebenheiten zu gewährleisten, weist der Auftragnehmer dem Auftraggeber für die Betreuung vor Ort eine fest zugeordnete Ansprechperson (feste Betriebsärztin / fester Betriebsarzt) zu.
- (6) Der Auftrag ist unter Berücksichtigung der beim Auftraggeber bereits gesammelten Ergebnisse, Erkenntnisse und Erfahrungen aufbauend auszuführen. Dem Auftragnehmer werden nach Vertragsabschluss die erforderlichen Unterlagen übergeben.

- 
- (7) Die Erfüllung aller Auftragsleistungen und die Kommunikation in Wort und Schrift zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ist deutsch.
  - (8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zum Einsatz kommenden Personen regelmäßig fortzubilden, um die Aufgaben nach aktuellsten Erkenntnissen und Methoden erfüllen zu können. Die Qualifikationsunterlagen sind auch vor Personaländerung beim Auftragnehmer dem Auftraggeber vorzulegen. Dieser behält sich in diesem Fall vor, die Personaländerung abzulehnen.
  - (9) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Tätigkeiten der Vor- und Nachbereitung, Dokumentation sowie Besprechungen und Beratungsleistungen, soweit fachlich geeignet, ortsungebunden (z. B. telefonisch oder per Videokonferenz) zu erbringen. Arbeitsmedizinische Vorsorgen und Untersuchungen, die eine persönliche Anwesenheit erfordern, sind grundsätzlich vor Ort an den Standorten des Auftraggebers durchzuführen.

## **§ 7 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

- (1) Der Auftraggeber unterstützt den Betriebsarzt bei der Erfüllung seiner Aufgaben und bei der Organisation der Terminvereinbarungen dahingehend, dass er die Terminvereinbarungen mit den Mitarbeitern auf Grundlage abgestimmter Einsatzzeiten mit dem Auftragnehmer übernimmt. Dem Betriebsarzt werden die vereinbarten Termine rechtzeitig (mindestens vier (4) Wochen im Voraus) übermittelt, so dass eine Planung der Einsatzzeiten erfolgen kann.
- (2) Der Auftraggeber hat dem betriebsärztlichen Dienst des Auftragnehmers alle erforderlichen Auskünfte, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben nach ASiG erforderlich sind, zu erteilen und insbesondere Veränderungen von betrieblichen Abläufen, an Maschinen und an Produktionsmitteln, Umstrukturierungen und Änderungen der Mitarbeiterzahl mitzuteilen.
- (3) Der Auftraggeber ermöglicht dem Auftragnehmer nach vorheriger Terminvereinbarung Betriebsbegehungen und Arbeitsplatzbesichtigungen, welche durch einen Vertreter des Auftraggebers begleitet werden. Darüber hinaus stellt er dem betriebsärztlichen Dienst für seine Tätigkeit, insbesondere für arbeitsmedizinische Vorsorgen geeignete betriebliche Räumlichkeiten zur Verfügung.

## **§ 8 Beauftragung der Leistungen (Abruf/Einzelaufträge)**

- (1) Die Leistungserbringung erfolgt auf Grundlage dieser Vereinbarung sowie der Leistungsbeschreibung. Die konkrete Inanspruchnahme von Einsatzzeiten erfolgt durch den Auftraggeber durch Abruf bzw. Einzelbeauftragung (z. B. Terminplanung, Kampagnen, Teilnahme an Gremien, Begehungen, Beratungen).

- 
- (2) Abrufe erfolgen in Textform (z. B. E-Mail) durch die vom Auftraggeber benannten Ansprechpartner. Der Auftragnehmer bestätigt den Abruf innerhalb von zwei (2) Werktagen.
  - (3) Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Abruf oder Beauftragung in einer bestimmten Höhe besteht nicht. Der Auftraggeber übernimmt keine Gewähr für das tatsächliche Auftragsvolumen während der Vertragslaufzeit.
  - (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die abgerufenen Leistungen innerhalb der in der Leistungsbeschreibung definierten Reaktions- und Ausführungsfristen zu erbringen.

### **§ 9 Erreichbarkeit, Reaktionszeiten, Notfälle**

- (1) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass innerhalb der planmäßigen Betreuungszeiten gemäß Leistungsbeschreibung eine administrative Erreichbarkeit (Telefon/E-Mail) zur Abstimmung mit dem Auftraggeber gewährleistet ist.
- (2) Fachliche Anfragen des Auftraggebers sind innerhalb von 48 Stunden zu beantworten, sofern nicht im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände ein abweichender Zeitraum erforderlich ist; in diesem Fall ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren.
- (3) In Notfällen (z. B. nach schweren Unfällen oder Schadensereignissen) sowie bei behördlichen Revisionen stellt der Auftragnehmer sicher, dass eine qualifizierte betriebsärztliche Unterstützung innerhalb von 24 Stunden zur betreffenden Organisationseinheit entsandt werden kann.
- (4) Sofern der Auftragnehmer die in diesem § geregelten Reaktionszeiten wiederholt nicht einhält, ist der Auftraggeber berechtigt, nach schriftlicher Abmahnung und angemessener Fristsetzung außerordentlich zu kündigen.

### **§ 10 Verhinderung**

- (1) Im Falle der Verhinderung (Krankheit, Urlaub etc.) des zuständigen Betriebsarztes und die damit verhinderte, persönliche Ausübung der Tätigkeit nach dem ASiG und der DGUV Vorschrift 2, muss der Auftragnehmer über einen weiteren Betriebsarzt (mit entsprechender nachgewiesener Qualifikation) ohne zusätzliche Kosten die Vertretung sicherstellen.
- (2) Ein Austausch des Betriebsarztes bei gleicher Qualifikation darf nur einvernehmlich mit dem Auftraggeber vorgenommen werden. Die Zustimmung des Auftraggebers darf nicht verneint werden, sofern sachliche Gründe vorliegen, die einen Austausch rechtfertigen und der Auftragnehmer nachweist, dass der zur Verfügung gestellte Ersatz über die notwendigen

---

Qualifikationen verfügt. Diese Qualifikationen sind dem Auftraggeber durch geeignete Nachweise (Lebenslauf, Zeugnisse, Zertifikate, o. ä.) vorzulegen.

- (3) Der betriebsärztliche Dienst übernimmt im Verhinderungsfalle die Sicherstellung seiner Vertretung durch qualifizierte Ärzte. Er hält die für seine medizinische Tätigkeit erforderlichen Geräte vor.

## **§ 11 Rechnung, Zahlungsbedingungen**

- (1) Der Auftragnehmer rechnet seine ordnungsgemäß erbrachten Leistungen monatsweise nachträglich prüfbar (Leistungsnachweis), getrennt nach dem geltenden Steuersatz für die jeweilig erbrachten Leistungen (z. B. Vor-Ort Einsatz, Remote Einsatz, Nacharbeiten, Begehungen, Teilnahme an den Arbeitsschutzausschusssitzungen) ab.
- (2) Die Prüfungs- und Zahlungsfrist für Rechnungen beträgt 30 Tage nach Eingang einer prüffähigen Rechnung beim Auftraggeber.  
Im Falle der Übernahme beider Lose ist die Vergütung der arbeitsmedizinischen getrennt von der Vergütung der sicherheitstechnischen Betreuung aufzuführen. Ebenso getrennt nach Komm.ONE, AöR und endica GmbH.
- (3) Die Dienstleistungen der Grundbetreuung und des betriebsspezifischen Teils der Betreuung sind nach Stunden mit detaillierter Beschreibung der erbrachten Dienstleistung und unter Angabe des Ortes mit folgenden Angaben abzurechnen:
- Leistungsbereich – Grund- oder betriebsspezifische Betreuung
  - Art der Tätigkeit ggf. mit Anzahl
  - Datum
  - Anzahl der geleisteten Stunden
  - Ort der Leistung (Vorort/Remote)
  - Bei Einsatz von Assistenz – getrennte Darstellung der Einsatzzeiten

Die inkludierten Nebenkosten werden für keine der nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen gesondert vergütet und sind in die jeweiligen Angebotspreise einzukalkulieren. Fahrzeiten sowie die Einsatzzeiten der Assistenz dürfen nicht zum Stundenkontingent der Grundbetreuung zählen und dieses schmälern. Daher darf in der Rechnung nur die Netto-Arbeitszeit angegeben werden.

Die Abrechnung erfolgt quartalsweise auf Basis eines vom Auftragnehmer erstellten Nachweises über die Einsatzzeiten.

---

Leistungen, bei denen Umsatzsteuer anfällt, sind quartalsweise mit gesondertem Schreiben in Rechnung zu stellen.

- (4) Die Rechnungsstellung muss elektronisch in einem nicht veränderbaren Format per E-Mail an [gesundheitsmanagement@komm.one](mailto:gesundheitsmanagement@komm.one) gesendet werden.
- (5) Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers statthaft.
- (6) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Auftragnehmer die Vergütung für Dienstleistung nur anteilig zu. Ohne Rechtsgrund erlangte Zahlungen sind im Falle der Vertragsbeendigung zurückzuerstatten. Der Erstattungsanspruch ist sofort fällig.

## **§ 12 Schweigepflicht, Datenschutz**

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Kenntnis gelangten internen Informationen des Auftraggebers, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, vertraulich zu behandeln.
- (2) Des Weiteren gilt die Vertraulichkeits- und Sicherheitsvereinbarung.

## **§ 13 Einsatz von Unterauftragnehmern**

- (1) Im Falle der Beauftragung von Unterauftragnehmern hat der Auftragnehmer:
  - den Unterauftragnehmer bei dem Auftraggeber unter Nennung des beabsichtigten Tätigkeitsbereichs anzuzeigen,
  - den Unterauftragnehmer auf die Einhaltung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten, insbesondere auf die Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz und zum Informations- und Prüfungsrecht hinzuweisen und sicherzustellen, dass der Nachunternehmer diese Bestimmungen in gleicher Weise einhält wie der Auftragnehmer selbst.
- (2) Die Übertragung von Kernleistungen gemäß § 2 dieses Vertrages auf Unterauftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- (3) Eine Übertragung von Leistungen auf nicht bereits bei Zuschlagserteilung genehmigte Nachunternehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Diese kann nur aus berechtigten Gründen verweigert werden.

- 
- (4) Bei Einschaltung von Nachunternehmern haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrages. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über den Ausfall eines Nachunternehmers zu informieren.

#### **§ 14 Haftung / Betriebshaftpflichtversicherung**

- (1) Auftraggeber und Auftragnehmer haften einander für von ihnen zu vertretende Schäden wie folgt:
- für Sach- und Personenschäden bis zu 3.000.000 Euro je Schadensfall, insgesamt jedoch höchstens zweifach maximiert pro Versicherungsjahr,
  - für Vermögensschäden höchstens bis zu 1.000.000 Euro, insgesamt jedoch höchstens zweifach maximiert pro Versicherungsjahr.

Die Haftpflichtversicherung ist für die gesamte Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.

- (2) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von etwaigen Schadensersatzansprüchen jedweder Art frei, die im Zusammenhang mit der Beauftragung und Durchführung dieses Vertrages von Dritten gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden, sofern diese aus einer schuldhaften Verletzung der vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers resultieren.
- (3) Die Haftungsbegrenzungen nach Absatz 1 gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) Ein Erlöschen des Versicherungsschutzes ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

#### **§ 15 Sonstiges**

- (1) Direkt bezugsberechtigt ist das Tochterunternehmen endica GmbH (die Komm.ONE AÖR hält 86 % der Anteile).
- (2) Für den Fall, dass der obsiegende Bieter vor vollständiger Leistungserbringung wegen Kündigung, Insolvenz oder aus einem anderen Grund endgültig ausfällt, behält sich der Auftraggeber vor, die verbleibenden Leistungen den übrigen Bietern in der Reihenfolge des Ausschreibungsergebnisses bis Platz 5 anzutragen.

#### **§ 16 Schlussbestimmungen**

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Stuttgart. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

---

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Schriftformklausel. Ergänzungen und Änderungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein, Schriftwechsel genügt nicht. Das Schriftformerfordernis kann seinerseits nur schriftlich abbedungen werden.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke soll eine wirksame und durchführbare Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich möglichen dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner bei Abschluss dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.